



VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN
SACHSEN-ANHALT e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN FREIER TRÄGERSCHAFT

CHANCENGLEICHHEIT DURCH BILDUNGSVIELFALT

Ergebnisse des externen Schülerkostengutachtens (GBM) vs. Haushaltsbegleitgesetz/SchifT-VO

- ⋮ Koalitionsvertrag **April 2016**: „Zukunftschancen für Sachsen-Anhalt – **verlässlich, gerecht** und nachhaltig“:

Koalitionsvertrag, Seite 76:

*„Schulen in freier Trägerschaft leisten einen Beitrag zur Vielfalt der Schullandschaft. Sie sind ein fester Bestandteil unserer Bildungslandschaft. **Wir werden ihre verlässliche Finanzierung auch weiterhin gewährleisten.** Der Bericht zu den Schülerkostensätzen nach § 18g Schulgesetz soll **zu Beginn der Legislatur vom Landtag** an unabhängige Dritte in Auftrag gegeben werden. Der Bericht dazu soll ergänzend einen Ländervergleich der Schülerkostensätze und weiterer Zuschüsse mit allen Bundesländern enthalten. Wir werden prüfen, an welchen Stellen wir bürokratische Entlastungen schaffen können.“*

- ⋮⋮⋮ **27.10.17:** Ausschreibung des externen Schülerkostengutachtens durch **Ministerium für Bildung** (ohne Einbeziehung der Interessensverbände der freien Schulträger) →

In der Leistungsbeschreibung heißt es:

*„Die **Landesregierung** vergibt erstmals ein Gutachten, dem die Informationen und Daten für die Erstellung des Berichts nach § 18g Schulgesetz entnommen werden sollen.“*

Hauptauftrag:

„Es sind die im öffentlichen Schulwesen tatsächlich entstehenden Kosten – differenziert nach den einzelnen Schulformen – zu ermitteln. Die Kosten sind dabei auf die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu beziehen. Bezugsjahr ist 2015.“

- ⋮⋮⋮ **20.06.18:** Landtagsdebatte + Beschluss des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes (u.a. mit Anhebung des Finanzhilfeberechnungsfaktors 0,9 auf 0,95 und des Sachkostenzuschusses von 16,5 auf 20 % des Personalkostenzuschusses)

Zitat Bildungsminister Marco Tullner:

*„Mit der Anpassung der Berechnungsformeln für die Finanzmittel für freie Schulen treten wir in eine notwendige Übergangsfiananzierung ein. **Wir alle wissen, dass dies nur ein erster Schritt ist.** Grundsätzlich wird dieses Thema im kommenden Jahr noch einmal Fahrt aufnehmen, wenn das **unabhängige Gutachten zum Finanzbedarf der Schulen in freier Trägerschaft vorliegt, das die Koalitionsfraktionen mit unserer Hilfe in Auftrag gegeben haben.**“ (Quelle: Stenografischer Bericht 7/50, 20.06.18, S. 64 f.)*

- ⋮⋮⋮ **12.04.19:** Vorlage des **Abschlussberichts** „*über die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung schulformbezogener Kosten an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt und Gegenüberstellung zu den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gem. § 18g Schulgesetz Sachsen-Anhalt*“ durch die GBM Leipzig
- ⋮⋮⋮ **20.11.19:** Schreiben der Staatskanzlei an Schülereltern freier Schulen, hierin heißt es u.a.:

„Um die Vergleichbarkeit (Anmerkung: der Schülerkosten) zu überprüfen, hat der Landtag im Jahr 2017 ein Gutachten in Auftrag gegeben, das leider wenig zur Klärung beigetragen hat.“

- ⋮⋮⋮ **06.12.19:** Vorlage des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes durch die Landesregierung (Drs. 7/5349), in dem u.a. erneute Änderung des Schulgesetzes vorgesehen ist (s. Artikel 1: Absenkung Faktor 0,95 auf 0,92, Sachkostenzuschuss von 20 auf 16,5 %, Festschreibung der Erfahrungsstufe 5 jeweils mit Wirkung zum 01.01.2020); In der Begründung zu Artikel 1 heißt es u.a.:

„Zum 01.01.2018 wurde im Tarifvertrag der Länder (TVL) die Entwicklungsstufe 6 eingeführt. In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung war auch die Festsetzung der Entwicklungsstufen für die Ersatzschulen zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Da diese Überprüfung Zeit in Anspruch nahm, verständigte sich der Gesetzgeber übergangsweise darauf, den Personalkostenzuschuss mit Wirkung zum 01.08.2018 von 90 v. H. auf 95 v. H. anzuheben. Die Überprüfung der Entwicklungsstufen brachte das Ergebnis, dass die Festsetzung der Entwicklungsstufe 5 angemessen ist. Diese wird den Ersatzschulen ab 01.01.2020 gewährt.“

⋮⋮⋮ Ersatzschulen: Anspruch mit Verfassungsrang

- ⋮⋮⋮ erinnert sei an Art. 28 Abs. 2 Landesverfassung:

*„Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie **Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.**“*

- ⋮⋮⋮ Ähnliche Regelungen gibt es in unserer Landesverfassung **nur noch sehr wenige** → u.a. bei den Regelungen zu den Landtagsfraktionen (Art. 47 Abs. 2 S. 3+4) sowie zur Opposition (Art. 48 Abs. 2) ⇒ Hier gibt es selbstverständlich keine Wartefristen oder Berechnungsfaktoren < 1
- ⋮⋮⋮ **Landesaufgaben mit Verfassungsrang = haben Vorrang vor anderen Ausgaben** im Haushalt
- ⋮⋮⋮ Frage: Wissen Landesregierung und Landtag, wie hoch die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse sein müssten, damit ein freier Schulträger den öffentlichen Bildungsauftrag ohne Abstriche erfüllen kann?

§ 18g SchulG LSA: Berichtspflicht

- Aus dem Kommentar zum Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Ministerialdirigent Klaus Wolff (Abteilungsleiter im hiesigen MB) zu § 18g SchulG LSA:

*„Der **Bericht** soll zukünftig **als Grundlage** für die Gespräche der Träger der Schulen in freier Trägerschaft über eine mögliche **Erhöhung** der Personal- und Sachkostenzuschüsse genommen werden.“*



Gilt dies für eine vorgesehene Abschmelzung der Personal- und Sachkostenzuschüsse etwa nicht?

- ⋮ Vorgesehen ist durch das Haushaltsbegleitgesetz somit eine **Absenkung** der gesetzlichen Finanzhilfeberechnungs-Parameter,
- ⋮ obwohl das externe **Schülerkostengutachten** vorliegt, dieses der Grund für die sog. **Übergangsregelungen** (2018) war und das Gutachten letztlich einen **Verfassungsverstoß** gegen Art. 28 (2) LVerf LSA dokumentiert („erforderliche“ wird nicht erreicht)
- ⋮ obwohl die Landesregierung in dieser Legislaturperiode noch keinen eigenen Schülerkostenvergleichsbericht vorgelegt hat, was nach **§ 18g SchulG LSA** eigentlich zwingend erforderlich wäre
- ⋮ **↷ Landtag soll also einer Finanzhilfekürzung zustimmen, ohne Kenntnis über die tatsächlichen staatlichen Schülerkosten sowie die verfassungsrechtlich notwendigen Bedarfe der Ersatzschulen zu haben**

= Politik nach Kassen- statt nach Verfassungslage!

:::: Einfache Auswertung des Gutachtens (GBM)

- :::: **Auswertung** des vorliegenden Gutachtens (GBM) ergibt trotz zahlreicher Mängel (Nichterfassung von Kosten) ein eindeutiges und klares Bild der **Unterfinanzierung** der Ersatzschulen im LSA
- :::: Selbst wenn man für einen schülerbezogenen Vergleich der Kosten der staatlichen Schulen und den gewährten Finanzhilfen für Ersatzschulen im untersuchten Kalenderjahr auf die deutlich zu niedrigen „GBM-Zahlen“ zurückgreift, kommt man auf folgende alarmierende Ergebnisse:

⋮ Gegenüberstellungen von Kennziffern: öffentl. Schulen vs. Ersatzschulen (2015)

a) Vollständiger Kostenvergleich je Schüler*in in €¹

Schulform	Kosten staatl. Schulen laut GBM	Finanzhilfe Ersatzschulen (Beginn bis 01.08.07)	Finanzhilfe Ersatzschulen (Beginn nach 01.08.07)
Grundschule	6.490 €	3.684 €	3.486 €
Sekundarschule	8.510 €	5.755 €	5.505 €
Gymnasium	6.215 €	5.055 €	4.807 €

b) Kostendifferenz bei freien Schulen je Schüler*in in €¹

Schulform	Differenz Ersatzschulfinanzierung (Beginn bis 01.08.07)	Differenz Ersatzschulfinanzierung (Beginn nach 01.08.07)
Grundschule	- 2.806 €	- 3.003 €
Sekundarschule	- 2.755 €	- 3.005 €
Gymnasium	- 1.159 €	- 1.408 €

¹ Ohne Berücksichtigung von Ersatzschulen, die sich noch in der Wartefrist befinden

⋮ Gegenüberstellungen von Kennziffern: öffentl. Schulen vs. Ersatzschulen (2015)

c) Deckungsgrad der gewährten Finanzhilfe für Schüler*innen an Ersatzschulen¹

Schulform	Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)	Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)
Grundschule	57 %	54 %
Sekundarschule	68 %	65 %
Gymnasium	81 %	77 %

d) Unterscheidung nach Personal- und Sachkosten (GBM)¹

Schulform	Kosten staatl. Schulen laut GBM		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)	
	PK	SK	PK	SK	PK	SK
Grundschule	4.651 €	1.838 €	3.162 €	522 €	2.993 €	494 €
Sekundarschule	6.457 €	2.053 €	4.940 €	815 €	4.726 €	780 €
Gymnasium	5.045 €	1.170 €	4.339 €	716 €	4.126 €	681 €

¹ Ohne Berücksichtigung von Ersatzschulen, die sich noch in der Wartefrist befinden

⋮ Gegenüberstellungen von Kennziffern: öffentl. Schulen vs. Ersatzschulen (2015)

⋮ Die Personalkosten der Schulträger sind gemäß § 18a i.V.m. §§ 69 und 70 SchulG LSA zum korrekten Vergleich den Sachkosten zuzuordnen. Hieraus ergibt sich nachfolgende Auswertung:

d) *Unterscheidung nach Personal- und Sachkosten (GBM)¹ mit Korrektur PK Schulträger zu SK

Schulform	Kosten staatl. Schulen laut GBM		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)	
	PK	SK	PK	SK	PK	SK
Grundschule	4.070 €	2.420 €	3.162 €	522 €	2.993 €	494 €
Sekundarschule	6.154 €	2.356 €	4.940 €	815 €	4.726 €	780 €
Gymnasium	4.841 €	1.374 €	4.339 €	716 €	4.126 €	681 €

¹ Ohne Berücksichtigung von Ersatzschulen, die sich noch in der Wartefrist befinden

⋮ Gegenüberstellungen von Kennziffern: öffentl. Schulen vs. Ersatzschulen (2015)

e) Prozentualer Sachkostenanteil von Gesamtkosten staatlicher Schulen im Vergleich zu gewährtem Sachkostenanteil bei Ersatzschulen¹ mit Korrektur PK Schulträger zu SK

Schulform	Sachkostenanteil bei staatl. Schulen	Sachkostenanteil bei Ersatzschulen
Grundschule	59 %	16,5 %
Sekundarschule	38 %	16,5 %
Gymnasium	28 %	16,5 %

f) Vergleich Sachkostenfehlbeträge in € + % ¹ mit Korrektur PK Schulträger zu SK

Schulform	freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)		freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)	
	Fehlbetrag	Sachkostendeckung lediglich gegeben zu	Fehlbetrag	Sachkostendeckung lediglich gegeben zu
Grundschule	- 1.898 €	22 %	- 1.926 €	20 %
Sekundarschule	- 1.540 €	35 %	- 1.576 €	33 %
Gymnasium	- 658 €	52 %	- 693 €	50 %

¹ Ohne Berücksichtigung von Ersatzschulen, die sich noch in der Wartefrist befinden

⋮ Auswertungen/Mängel d. Gutachtens (GBM)

- ⋮ Akribische Auswertung des Gutachtens mit seinen insgesamt über 70.000 Datensätzen liegt uns vor → Vortrag hierzu würde Stunden dauern
- ⋮ Fakt ist: **Externes Gutachten hat viele tatsächlichen Kosten des öffentlichen Schulwesens in Sachsen-Anhalt gar nicht oder nur unvollständig erfasst!**

Kosten der Kommunen

- ⋮⋮⋮ **Schülerzahlzuordnung** erfolgte nicht nach den jeweiligen staatlichen Schulen / Schulträgern, sondern nach der Kommune, in der sich die Schule befindet (richtig nur bei Grundschulen, sonst falsch)
- ⋮⋮⋮ Berücksichtigung der **Schüler der Landesschulen**, aber nicht deren Kosten (d.h. Kosten der Landesschulen wurden gar nicht erfasst, deren Schüler aber bei der Ermittlung der kommunalen Schülerkosten kostensenkend mit eingerechnet)
- ⋮⋮⋮ lieferten einzelne Kommunen ebenfalls **keine Angaben** zu ihren (Sach- und/oder Gebäude-)Kosten, wurden „deren“ Schüler*innen bei der Ermittlung der durchschnittlichen landesweiten Schülerkosten trotzdem vollständig mit berechnet (teilweise fehlende Gebäudekosten → Wo findet Unterricht statt?)
- ⋮⋮⋮ viele Kommunen in Sachsen-Anhalt haben ihr Rechnungswesen noch **nicht auf Doppik umgestellt**, so dass für das Haushaltsjahr 2015 dort z.B. Abschreibungen auf Gebäude und Güter gar **nicht erfasst** wurden

☐☐☐ Beispiele für Mängel: Kommune

- ☐☐☐ Kommunen ordnen häufig auch bestimmte tatsächliche Kostenpositionen gar **nicht dem Schulbetrieb** zu (z.B. IT-Betreuung, Grünanlagepflege, Vergabestelle)
- ☐☐☐ Gutachten hat Kosten der Kommunen für **nichtpädagogisches Personal** (z.B. Sekretärin, Hausmeister, Reinigungskraft) **nicht als Sachkosten** (s. §§ 69, 70 Abs. 1 i.V.m. § 18a SchulG LSA: „In den Sachkosten sind die Kosten für das nicht pädagogisch tätige Personal enthalten.“), **sondern als Personalkosten** erfasst ~ Sachkostenanteil an Schülergesamtkosten ist somit bei staatlichen Schulen sogar noch höher, als eben dargestellt
- ☐☐☐ usw.

❖❖❖ Beispiele für Mängel: LSA – allg. Kosten

Kosten des Landes

❖❖❖ fehlende Kosten der allgemeinen Verwaltung:

- ❖❖❖ Kosten des **Landesschulamtes** (zuständig u.a. für **Personalgewinnung** und -verwaltung, **Bildungsmanagement**),
- ❖❖❖ des **Bildungsministeriums** (**Geschäftsführung**, zuständig für rechtliche Angelegenheiten, **Schulentwicklung**),
- ❖❖❖ des **Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung** (LISA, Pflichtleistung für **Fort- und Weiterbildung** der Lehrkräfte staatl. Schulen → §§11a, 30a SchulG),
- ❖❖❖ des **Finanzministeriums** bzw. der nachgeordneten Bezügestelle Dessau (**Buchhaltung**, Lohn- /**Gehaltsrechnung**, **EDV-Systeme**)

wurden bei der Gegenüberstellung mit den Schülerkostensätzen der freien Schulen allesamt mit **Null Euro (!)** angesetzt → **für den Betrieb der staatlichen Schulen jedoch zwingend notwendig!**

- ❖❖❖ **fehlende „Sozialabgaben“** für verbeamteten Lehrkräfte im aktiven Schuldienst (Versorgung, Beihilfe, Pensionsfonds sind nicht erfasst)
- ❖❖❖ **Doppelbestrafung** für Ersatzschulen →
 - ❖❖❖ 1. **Kostenabzug** und
 - ❖❖❖ 2. **Wettbewerbsnachteil** im Wettbewerb um Lehrkräfte
- ❖❖❖ Versorgungsaufschlag auf Bezüge gem. **Bundesfinanzministerium: 30-37%**
- ❖❖❖ Notwendige Aufschläge laut Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt: **ca. 30 -40% auf die Beamtenbezüge**
- ❖❖❖ s. aktueller Artikel aus der „Mitteldeutschen Zeitung“ (Ausgabe Merseburg) vom 11.02.2020: „Eine Frage des Geldes“ → Kommunen verzichten inzwischen darauf, Mitarbeiter*innen zu verbeamten, weil diese **ca. 20 Prozent mehr kosten** als Angestellte

- zudem stellt das **Statistisches Bundesamt** für die Berechnung von Schülerkosten im öffentlichen Schulwesen (BRD) klar:



2 Ergebnisse im Querschnitt

Datengrundlage für die Berechnungsergebnisse in nationaler Systematik sind die Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte für den Aufgabenbereich Schule und Schulverwaltung und die Angaben der Schulstatistik zu Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Unterrichtsstunden. Die Personalausgaben werden um unterstellte Sozialbeiträge für verbeamtete Lehrkräfte sowie Beihilfeaufwendungen ergänzt. Für die Berechnung wurden Daten der Finanzstatistik für das Haushaltsjahr 2015 verwendet.

⋮⋮⋮ Beispiele für Mängel: LSA- Schulbetrieb

Nicht berücksichtigt bei Gegenüberstellung:

- ⋮⋮⋮ Kosten des Landes für **kirchliche Mitarbeiter*innen** (Religionsunterricht),
- ⋮⋮⋮ für den laufenden **Ganztagschulbetrieb**,
- ⋮⋮⋮ für **nebenberufliche Lehrkräfte**,
- ⋮⋮⋮ für die sog. **Schulbudgets**,
- ⋮⋮⋮ **Lehr- und Lernmittel**,
- ⋮⋮⋮ Weiterbildung und **Qualifizierung**,
- ⋮⋮⋮ **Reisekosten**,
- ⋮⋮⋮ **Zuschüsse** für kommunale Schulträger,
- ⋮⋮⋮ usw.

⋮⋮⋮ Keine tatsächlichen Kosten bestimmt!

- ⋮⋮⋮ Gutachten bestimmt nicht die „**tatsächlich entstehenden Kosten**“ (s. Auftrag u. § 18g SchulG LSA), sondern **selektiert** bestimmte Kosten unter Vergleichsgesichtspunkten von Anfang an aus
- ⋮⋮⋮ **Vergleich** mit den Ersatzschul-Finanzhilfen muss jedoch **mit den tatsächlichen + vollständigen Kosten** der staatlichen Schulen erfolgen (§ 18g SchulG)
- ⋮⋮⋮ Im Gutachten ist das **Schema des Bildungsministeriums** aus den bisherigen vom Parlament gerügten „alten 18g-Berichten“ zu erkennen → deshalb war externes Gutachten erforderlich
- ⋮⋮⋮ Die herausgerechneten angeblichen „**Sonderbelastungen**“ der staatlichen Schulen waren den Gutachtern zum Teil offenbar selbst peinlich, was sich z.B. aus dieser Bemerkung (S. 80 des Gutachtens) schlussfolgern lässt:

„Aus der Sicht des Auftragnehmers ist aufgrund der Bezeichnung der Anrechnungsarten nicht auszuschließen, dass einzelne Positionen, wie z. Bsp. Nr. 51 „Elternzeit“ oder Nr. 53 „Mutterschutzfrist“ auch bei Schulen in freier Trägerschaft existent sind.“

:::: Schülerkosten der öffentl. Schulen sind höher!

- :::: **Kostengegenüberstellung** zeigt, dass bei den staatlichen Schulen **ca. 1.200 – 1.500 €** (je nach Schulform) pro Schüler*in und Jahr **unberücksichtigt** blieben!
- :::: **hochgerechnet** auf die Zahl der Schüler*innen an staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen (= 211.425 laut Statistischem Landesamt im Jahr 2015) sind dies **ca. 250 Mio. €!**
- :::: Auch wurden **tatsächliche Sonderbelastungen der freien Schulen** (z.B. Wartefrist bis zur erstmaligen Finanzhilfegewährung, zusätzliche Kosten für eigenes pädagogisches Konzept, Gebühren für Bescheide des Landesschulamtes u.a. für die Genehmigung von Lehrkräften) im Gutachten nicht erwähnt und erst recht nicht bei dem vorgenommenen Kostenvergleich berücksichtigt.

⋮⋮⋮ Berücksichtigung der fehlenden Kosten

- ⋮⋮⋮ **§ 18g SchulG** und **Auftrag** an GBM verlangt die Bestimmung der **tatsächlichen Kosten** im öffentlichen Schulwesen
- ⋮⋮⋮ die **tatsächlichen Kosten** der staatlichen Schulen (inkl. Landesschulen!) (ohne Kürzungen) sind dann den gewährten **Finanzhilfen** für Ersatzschulen **gegenüber zu stellen**
- ⋮⋮⋮ **LÖSUNG: tatsächlichen Kosten** nach den allgemeinen Grundsätzen einer **ordentlichen Buchführung** berechnen/bestimmen
- ⋮⋮⋮ **Allgemein zugängliche** Datenbestände und Informationen u.a. aus:
 - ⋮⋮⋮ Gutachten GBM
 - ⋮⋮⋮ Haushalt LSA
 - ⋮⋮⋮ Statistisches Landesamt
- ⋮⋮⋮ Ergebnis am **Beispiel** der Schulform Grundschule ... →

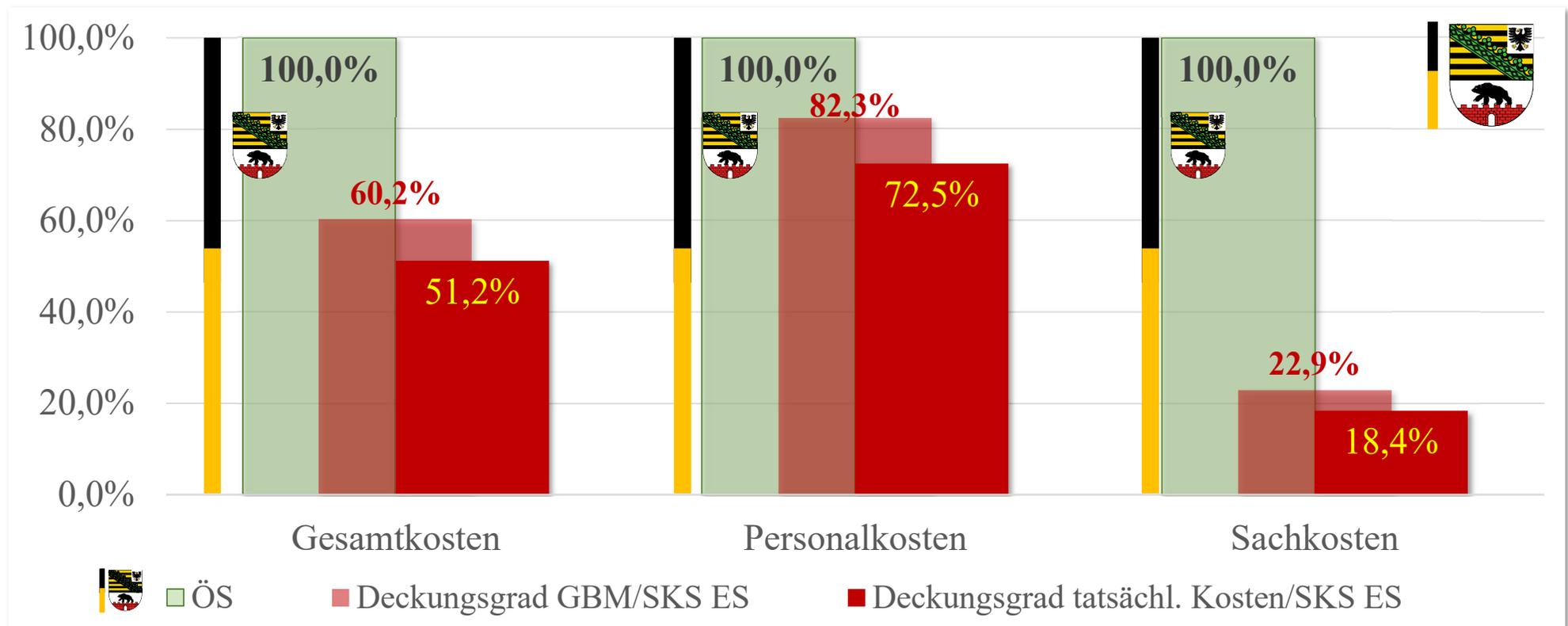
⋮ Bsp. Grundschule (nach 01.08.2007) mit PM

⋮ Gegenüberstellung der Kosten des GBM-Gutachtens mit der **Korrektur der Kosten (berechnet)** zu den Schülerkostensätzen der Ersatzschule (PK Schulträger = Sachkosten/§§ 69, 70, 18a SchulG)

Grundschule nach 01.08.2007	Gesamt- kosten	Personal- kosten	Sach- kosten	SK-Aufschlag auf PK
Kosten je Schüler öffentl. Schule (GBM)	6.490 €	4.070 €	2.420 €	59,5%
weitere tatsächl. Kosten Schulbetrieb (berechnet)	1.138 €	555 €	582 €	
				
tatsächl. Kosten je Schüler öffentl. Schule	7.627 €	4.625 €	3.002 €	64,9%
Ersatzschule SKS nach 01.08.2007	3.904 €	3.351 €	553 €	16,5%
Fehlbetrag Kosten öS GBM abzgl. SKS ES	-3.723 €	-1.274 €	-2.449 €	
Anteil SKS an Kosten öS GBM	51,2%	72,5%	18,4%	

:::: Bsp. Grundschule (nach 01.08.2007) mit PM

:::: Deckungsgrad des Schülerkostensatzes ES zu den GBM-Kosten und nach Korrektur (PK Schulträger = Sachkosten/§§ 69, 70, 18a SchulG)



Beispiel Grundschule (Unterrichtsaufnahme vor 01.08.07)

Schuljahr	SKS Grundschule	SKS für verlässl. Öffnungszeit	Jahresentgelt Grundschullehrkraft (E11/4)
2008/09	3.229,67 €	446,85 €	47.011,31 €
2019/20	4.205,66 €	286,79 €	68.577,28 €
Zuwachs in Prozent	+ 30,2 %	- 35,8 %	+ 45,9 %

⋮⋮⋮ Absenkung des Personalkostenzuschusses?

a) Geplante Absenkung des (Personalkosten-)Berechnungsfaktors 0,95 auf 0,9

⋮⋮⋮ obwohl laut Gutachtem die gewährte Finanzhilfe prozentual nur zu

⋮⋮⋮ **max. 57 % bei den Grundschulen**

⋮⋮⋮ **max. 68 % bei den Sekundarschulen**

⋮⋮⋮ **max. 81 % bei den Gymnasien**

die ermittelten Kosten der entsprechenden staatl. Schulen abdeckte?

⋮⋮⋮ obwohl eine von der sächsischen Landesregierung in Auftrag gegebene Evaluation der dortigen Finanzhilfebedingungen zu dem Ergebnis kam, dass u.a. wegen des Wettbewerbs um die knappen Lehrkräfte der **Berechnungsfaktor 0,9 auf 1,0 anzuheben** ist (s. Finale Fassung von Moyses & Partner im Auftrag des sächsischen Kultusministeriums vom 14.11.19, S. 8)?

⋮ Absenkung des Sachkostenzuschusses?

b) Absenkung des Sachkostenzuschusses von 20 auf 16,5 % des Personalkostenzuschusses

⋮ obwohl der den Ersatzschulen gewährte Sachkostenzuschuss laut Gutachtem nur zu

⋮ **max. 22 % bei den Grundschulen**

⋮ **max. 35 % bei den Sekundarschulen**

⋮ **max. 52 % bei den Gymnasien**

die ermittelten Sachkosten der staatlichen Schulen abdeckte?

⋮ obwohl bei **Anwendung der Formel nach § 18a SchulG** für öffentliche Schulen der Sachkostenaufschlag bis zu **59%** (nicht 16,5%) betragen müsste!!!!

⋮ Würde man die Gutachtenergebnisse ernst nehmen, müsste man vielmehr über eine **Anhebung** der im Schulgesetz verankerten Finanzhilfeberechnungsfaktoren diskutieren, zumindest aber dürfte eine Absenkung dieser Faktoren **nicht** zur Debatte stehen!

▣▣▣ Absenkung des Sachkostenzuschusses?

▣▣▣ Hinweis auch auf Artikel aus der „Volksstimme“ vom 18.02.2020:
„Digitalpakt wird zur Kostenfalle für Schulen – Allein Magdeburg befürchtet 3,3
Millionen Euro Mehraufwand“

→ auch dies sind natürlich notwendige Mehrausgaben für die staatlichen und freien
Schulträger, die eher für eine weitere Anhebung des Sachkostenzuschusses für die
Ersatzschulen sprechen

⋮ Entwicklungstufe 5, weil ...

- ⋮ rechtskräftige Urteile des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 01.08.18 (AZ: 7 A 42/15 MD, S. 23 ff.):
Beklagter (= Land Sachsen-Anhalt) ist laut Gerichtsurteil gehalten, über den Personalkostenzuschuss für Lehrkräfte „unter Berücksichtigung des zu ermittelnden Mittelwertes der Entwicklungsstufen von Lehrkräften“ ... neu zu entscheiden
- ⋮ Anhörungsschreiben des Bildungsministeriums vom 05.11.18 zur Überarbeitung der SchifT-VO:
nach Überprüfung der durchschnittlichen Eingruppierungen + Einstufungen von angestellten Lehrkräften an staatlichen Schulen sah der VO-Entwurf eine **gesetzeskonforme rückwirkende Festschreibung der Erfahrungsstufe 5 ab dem 01.01.18 (!)** für alle Schulformen SOWIE eine Anpassung der Entgeltgruppen für einzelne Schulformen vor ⇒ **Spätestens zu diesem Zeitpunkt war die entsprechende Überprüfung, auf die sich die Begründung zu Art. 1 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes bezieht, bereits abgeschlossen!**

⋮ Entwicklungstufe 5, weil ...

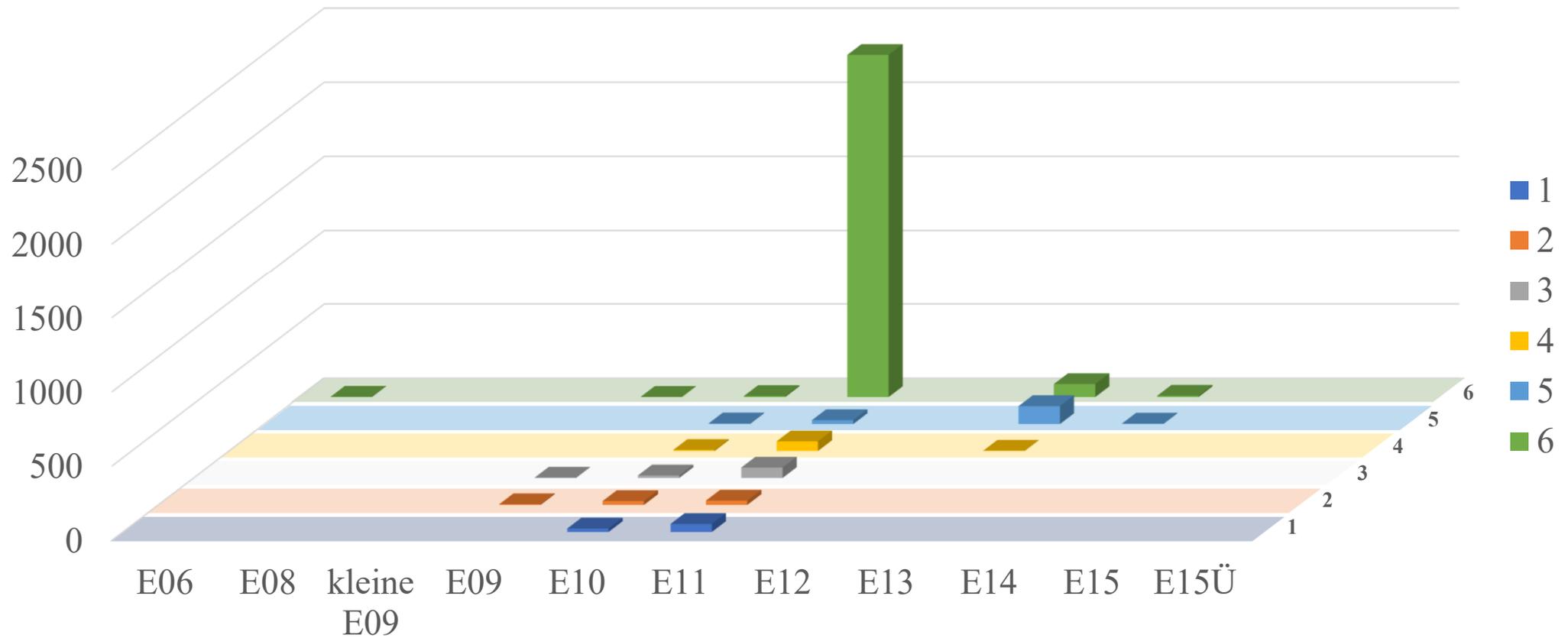
- ⋮ Ergebnisse der Antworten der Landesregierung auf Parlamentarische Anfragen der Abgeordneten Wolfgang Aldag + Thomas Lippmann (Drs. 7/4214 + 7/5016) → Bsp. Schuljahr 2019/20:
angestellte Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Sachsen-Anhalt waren – je nach Schulform – **durchschnittlich in den Entwicklungsstufen 5,2 bis 5,6 eingestuft**
- ⋮ Beschluss des Bildungsausschusses des Landtages vom 11.06.19 (Vorlage 3 zu Drs. 7/4148):
Heranziehung der Stufe 5 für die Finanzhilfeberechnung zumindest ab 01.08.19 OHNE Änderung des Schulgesetzes

- ❖ Versendung der Finanzhilfebescheide für die Schuljahre 2017/18 + 2018/19 durch das Landesschulamt:
hierin Verzicht auf Rechtsbehelfsbelehrungen wegen befürchteter massenhafter Klagen der freien Schulträger gegen die Bescheide (Folge: Klagefrist beträgt nunmehr ein Jahr und nicht nur einen Monat) ⇒ **Empfehlung des VDP Sachsen-Anhalt zur Klageerhebung betrifft bislang auch nur das Schuljahr 2017/18**
- ❖ Begründung des Entwurfs zu Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes durch die Landesregierung:
„Die Überprüfung der Entwicklungsstufen brachte das Ergebnis, dass die Entwicklungsstufe 5 angemessen ist.“

Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. **Grundschulen** – SJ 2019/20

Tarifgruppe	1	2	3	4	5	6	Summe	Anteil	
E06						2	2	0,07%	
E08							0	0,00%	
kleine E09							0	0,00%	
E09		5	2			1	8	0,28%	
E10	23	26	17	7	4	7	84	2,92%	
E11	54	29	70	65	26	2311	2555	88,96%	
E12							0	0,00%	
E13				2	121	88	211	7,35%	
E14					3	9	12	0,42%	
E15							0	0,00%	
E15Ü							0	0,00%	
Summe	77	60	89	74	154	2418	2872	100,00%	
	Mittelwert Stufe : 5,58								
Anteil	2,7%	2,1%	3,1%	2,6%	5,4%	84,2%			
						89,6%			

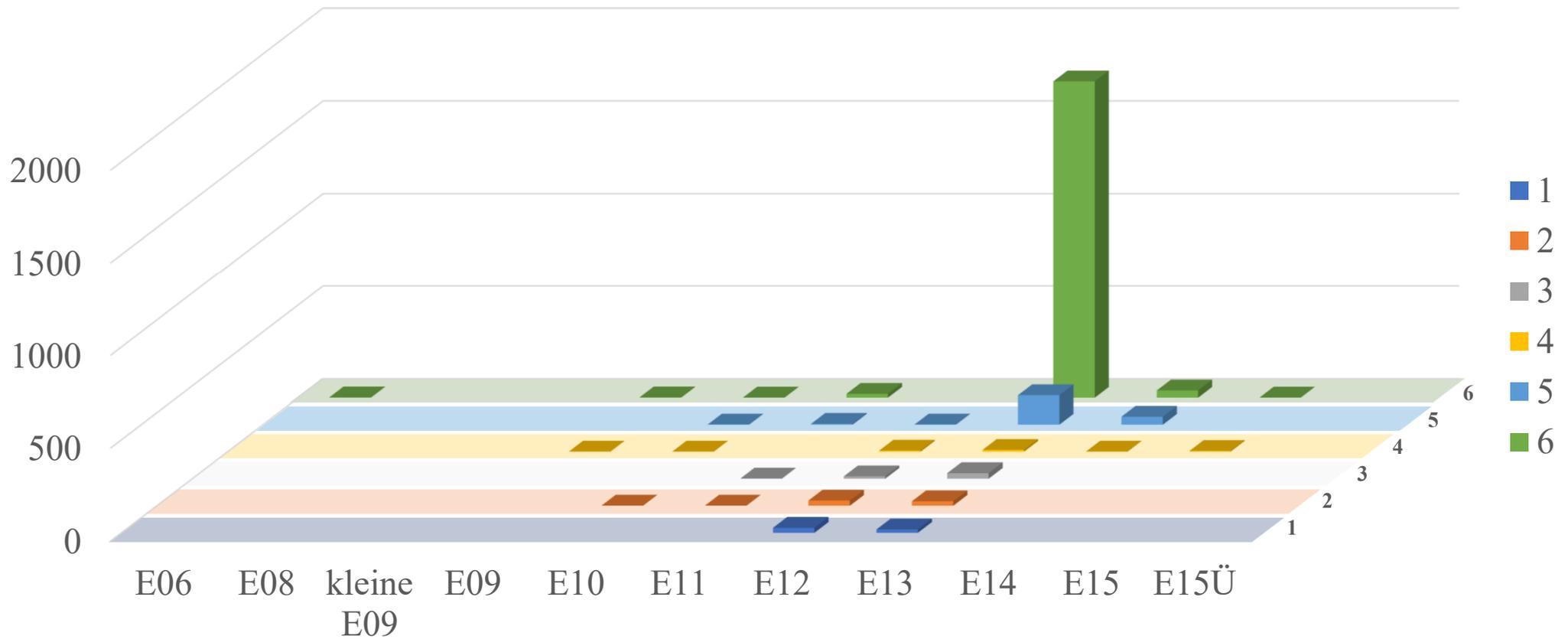
Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. **Grundschulen** – SJ 2019/20



Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. Sekundarschulen – SJ 2019/20

Tarifgruppe	1	2	3	4	5	6	Summe	Anteil	
E06						2	2	0,09%	
E08							0	0,00%	
kleine E09							0	0,00%	
E09				1		2	3	0,14%	
E10		1		1	1	1	4	0,19%	
E11		1	1		5	21	28	1,30%	
E12	27	28	13	6	1		75	3,49%	
E13	18	24	30	10	159	1707	1948	90,69%	
E14				1	43	39	83	3,86%	
E15				4		1	5	0,23%	
E15Ü							0	0,00%	
Summe	45	54	44	23	209	1773	2148	100,00%	
	Mittelwert Stufe : 5,61								
Anteil	2,1%	2,5%	2,0%	1,1%	9,7%	82,5%			
						92,3%			

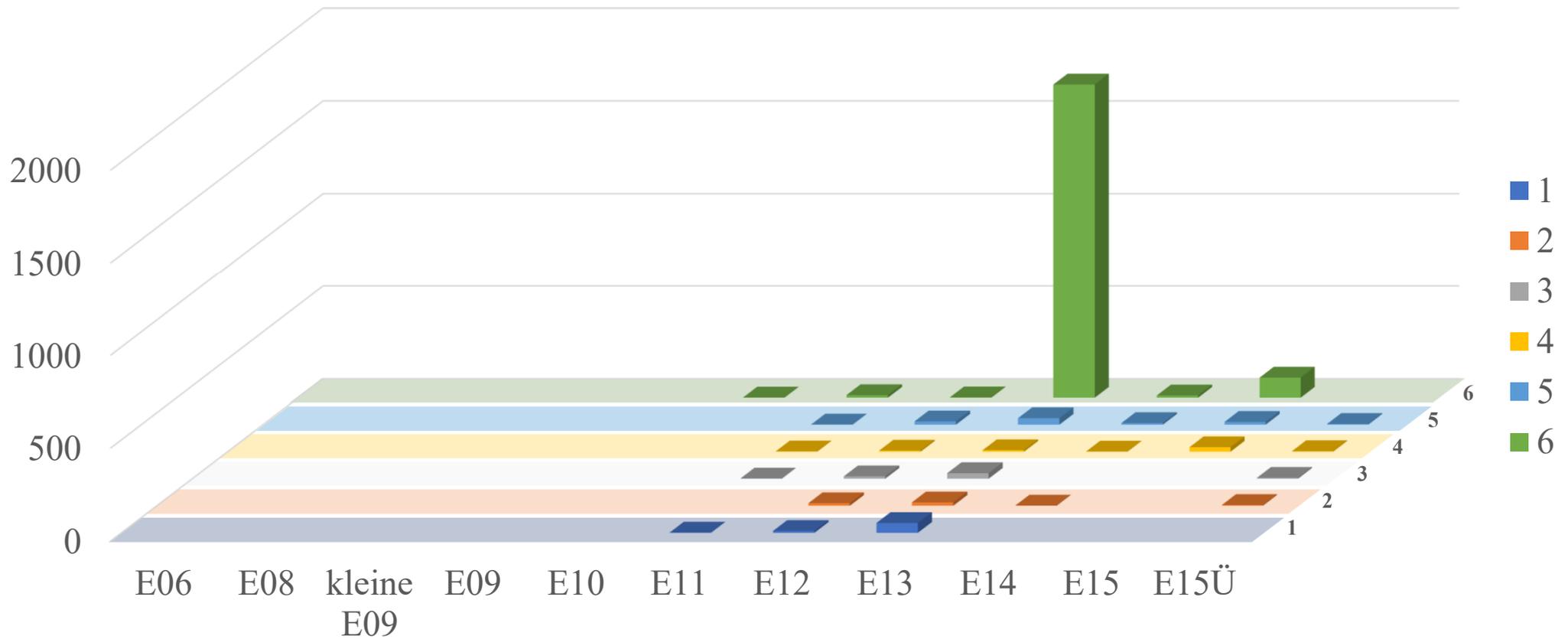
Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. **Sekundarschulen** – SJ 2019/20



Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. **Gymnasien** – SJ 2019/20

Tarifgruppe	1	2	3	4	5	6	Summe	Anteil	
E06							0	0,00%	
E08							0	0,00%	
kleine E09							0	0,00%	
E09							0	0,00%	
E10						1	1	0,05%	
E11	1		1	2	1	14	19	0,90%	
E12	10	14	13	6	18	2	63	3,00%	
E13	53	18	30	8	35	1690	1834	87,21%	
E14		1		1	9	12	23	1,09%	
E15				24	15	108	147	6,99%	
E15Ü		4	5	3	4		16	0,76%	
Summe	64	37	49	44	82	1827	2103	100,00%	
	Mittelwert Stufe : 5,63								
Anteil	3,0%	1,8%	2,3%	2,1%	3,9%	86,9%			
						90,8%			

Übersicht über die angestellten Lehrkräfte an öffentl. **Gymnasien** – SJ 2019/20



⋮ Entwurf Art. 1 HBG 2020/21 ist verfassungswidrig

- ⋮ Die nunmehr im Haushaltsbegleitgesetz vorgesehene Festschreibung der Entwicklungsstufe 4 bis zum 31.12.19 wäre sogar **verfassungswidrig**:

Das Land würde damit in **abgeschlossene Sachverhalte** (für die Schuljahre 2017/18 + 2018/19 liegen den Ersatzschulen bereits die endgültigen Finanzhilfebescheide vor; über die Finanzhilfe während der Schuljahre 2008/09 – 2013/14 hat bereits das Verwaltungsgericht Magdeburg rechtskräftig entschieden, dass die Stufe 4 zu niedrig bemessen ist; viele Ersatzschulträger haben bereits Klagen gegen Bescheide für 2017/18 eingereicht) zu Lasten der freien Schulträger eingreifen = **unzulässige echte Rückwirkung!** (BVerfGE 1 BvL 5/08)

Hinweis: Die spätestens seit 01.01.18 überfällige Anpassung der SchifT-VO an das Schulgesetz (Heranziehen der Erfahrungsstufe 5 bei der Finanzhilfeberechnung) würde **KEINE Erhöhung** der Finanzhilfe darstellen, sondern nur die Herstellung eines regulären Gesetzesvollzuges bedeuten!

Die hingegen von der Landesregierung vorgesehene weitgehende Rücknahme der neuen Finanzhilferegulungen vom 01.08.18 wäre hingegen eine klare **Finanzhilfekürzung!**

- ⋮ Ersatzschulen **entlasten** das Land und die Kommunen von **erheblichen Kosten**, da sie die **öffentliche Bildungsaufgabe** vollständig übernehmen!
- ⋮ Ausgaben wären sonst für die öffentliche Hand wesentlich **höher**, wenn die Ersatzschulen **kaputt gespart** werden!
- ⋮ **Unausweichlicher Kostendruck** wird durch Lehrkräftemangel und den resultierenden länderübergreifenden Wettbewerb verursacht → **Verursacher: öffentliche Hand!**
- ⋮ **Gesellschaftliche Werte** „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“, „gleiche Lebensbedingungen“ usw. werden **ignoriert** → **unfairer Wettbewerb!**
- ⋮ Das **Ergebnis aus dem Schulbetrieb**, nämlich der ausgebildete Schüler, steht anschließend der **gesamten Gesellschaft** zur Verfügung → **Gleichstellung** der Finanzierung folgerichtig!
- ⋮ In anderen Bereichen werden private Einrichtungen auch **nicht schlechter gestellt** als öffentliche Einrichtungen, z.B. KITA → **Warum hier?**

Forderungen und Vorschläge des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen

- ⋮ Zügige Herstellung einer **gesetzes- und verfassungskonformen Finanzierung** der Ersatzschulen durch entsprechende Anpassung von § 10 der SchifT-VO!
- ⋮ **Keine Änderung** des Schulgesetzes durch die Hintertür (per Haushaltsbegleitgesetz)!
- ⋮ Kritische vertiefte **Auseinandersetzung** des Landtages mit dem externen Schülerkostengutachten!
- ⋮ Vorlage des in dieser Legislatur noch fehlenden regulären **Schülerkostenvergleichsberichts** durch die Landesregierung entsprechend **§ 18g SchulG LSA!**

Mittelfristige Forderungen:

- ⋮ Erarbeitung eines tatsächlich **transparenten, objektiven und fairen Finanzhilfeberechnungssystems unter Einbeziehung der Vertreter der freien Schulen**
- ⋮ Verpflichtung der Kommunen und des Landes zu einer **systematischen Erfassung aller Schülerkosten** nach den Grundlagen der Doppik und nach § 18g SchulG LSA!
- ⋮ Beachtung der **Vorgaben aus Art. 3 und Art. 28 (2) LVerf LSA**
- ⋮ **Schulformspezifische Besonderheiten** müssen abgebildet werden
- ⋮ **Koppelung der Sachkosten an die Personalkosten** bedarf einer Korrektur (einheitlicher Prozentsatz für alle Schulformen nicht sachgerecht)

- :::: Trotz zahlreicher vernachlässigter Kostenpositionen staatlicher Schulen muss aus dem GBM-Gutachten eher geschlossen werden, dass die Finanzhilfe für freie Schulen weiter angehoben werden müsste → Gilt insbesondere für den Sachkostenzuschuss!
- :::: Darum darf es auf keinen Fall eine Absenkung der prozentualen Förderungsgrade durch eine Schulgesetzänderung (im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes) geben: Streichen von Artikel 1!
- :::: SchifT-VO muss schnellstens an Schulgesetzvorgaben (§ 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 4) angepasst werden: Mindestens die Stufe 5 spätestens ab 01.08.19 (so auch Beschluss des Bildungsausschusses)!
- :::: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!